OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651245/7/Sch/MSt

Datum:
Linz, 19. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F H, P, vertreten durch Rechtsanwälte N & W, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juli 2018, GZ: VerkR21-441-2018/LL, wegen Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 16. Oktober 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 26. Juli 2018, GZ: VerkR21-441-2018/LL, verfügt, dass der Beschwerdeführer amtsärztlich zu untersuchen ist.

Im Spruch des Bescheides heißt es:
„Sie werden aufgefordert, sich innerhalb von 3 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 i.V.m. § 8 Führerscheingesetz 1997 – FSG, BGBl.Nr. 120/1997, idgF.
§ 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 16. Oktober 2018 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Unbestritten ist, dass das Haus des Beschwerdeführers am 11. Juli 2018 einer Nachschau durch Polizeiorgane unterzogen wurde. Dabei wurden zahlreiche Suchtmittelutensilien aufgefunden. Des Weiteren betrieb der Beschwerdeführer Aufzuchtanlagen für Cannabis-Pflanzen. Laut polizeilichem Bericht über diese Hausdurchsuchung wurden insgesamt 470,1 g Pflanzenteile aus 24 geernteten Cannabis-Pflanzen vorgefunden.
Der Beschwerdeführer gab an, dass das Cannabis für den Eigenkonsum gedacht gewesen sei, er habe damit keinen Handel betreiben wollen.
Bei der Amtshandlung hatte der Beschwerdeführer gerade einen Joint konsumiert, den er vor der Kontaktaufnahme mit den einschreitenden Polizeibeamten zur Seite legte.

Von der Vertreterin der belangten Behörde wurde bei der Verhandlung ein amtsärztliches Gutachten aus dem Jahr 2005 vorgelegt, dort ist unter anderem von einem deutlichen Hinweis auf wiederholten Missbrauch mit der Gefahr von Rückfällen beim Beschwerdeführer die Rede. Im Ergebnis wurde damals eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgesprochen.

4. Beim Beschwerdeführer muss ein bereits jahrelang andauernder Missbrauch von Suchtmitteln konstatiert werden. Im Keller seines Hauses kultiviert er seit Jahren Cannabis-Pflanzen für den Eigenbedarf, die von der Polizei im nunmehrigen Verfahren festgestellten Aufzuchtanlagen habe der Beschwerdeführer zwar erst kurz vor der polizeilichen Nachschau erworben, diesem Umstand kommt aber keine Entscheidungsrelevanz zu. Vielmehr geht es darum, dass die Vorgeschichte des Beschwerdeführers im Verein mit den Feststellungen bei der erwähnten Amtshandlung jedenfalls die von der Behörde zum Ausdruck gebrachten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers rechtfertigen.

Bei der Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG an den Inhaber einer Lenkberechtigung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 17.3.2005, 2004/11/0014 uva.).

Nach der gegebenen Sachlage mussten bei der belangten Behörde nahezu zwangsläufig solche Bedenken entstehen, weshalb die verfügte Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers völlig nachvollziehbar und im in Beschwerde gezogenen Bescheid auch überzeugend begründet ist.
Der Beschwerde konnte sohin kein Erfolg beschieden sein.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön